

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Februar 1955	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
19. 1. 55	Verordnung zur Änderung der Hessischen Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz	3
13. 2. 55	Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz	3
3. 2. 55	Allgemeine Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Richter und der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz	4
4. 2. 55	Allgemeine Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vor den Verwaltungsgerichten im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis	4

**Verordnung**  
zur Änderung der Hessischen Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz.  
Vom 19. Januar 1955.

Auf Grund der §§ 2, 7 und 10 Abs. 2 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBL. S. 181) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

**Einziges Paragraph**

§ 21 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. September 1952 (GVBl. S. 149) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann die aus der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 18 Abs. 1 ihr entstehenden Kosten, soweit sie das Aufkommen aus Deckgeldern übersteigen oder wenn Deckgelder nicht erhoben werden, bis zur vollen Höhe auf die Halter der weiblichen Tiere der betreffenden Tierart umlegen (Deckumlage).

Wiesbaden, den 19. Januar 1955.

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
B o d e n b e n d e r

**Verordnung**  
über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.  
Vom 13. Februar 1955.

Auf Grund des § 19 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5) wird verordnet:

§ 1

- (1) Bei den Regierungspräsidenten werden für ihre Bezirke Beschwerdeausschüsse nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz gebildet.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Main) bildet für ihr Gebiet einen eigenen Beschwerdeausschuß.

§ 2

Die Beisitzer der Beschwerdeausschüsse für die Regierungsbezirke werden durch den Landtag, die Beisitzer des Beschwerdeausschusses für die Stadt Frankfurt (Main) werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 3

Die Regierungspräsidenten und der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Main) können einem der bei ihnen auf Grund der Verordnung über die Bildung von Beschwerdeausschüssen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 24. November 1952 (GVBl. S. 165) gebildeten Beschwerdeausschüsse die Aufgaben des Beschwerdeausschusses nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz übertragen. Soweit der Beschwerdeausschuß nach dem Lastenausgleichsgesetz über Beschwerden nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz entscheidet, muß einer der Beisitzer ehemaliger Kriegsgefangener sein.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1955.

**Hessische Landesregierung**  
Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
Z i n n                              S c h n e i d e r

**Allgemeine Anordnung  
über die Vertretung des Landes Hessen  
in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis  
der Richter und der Beamten im Geschäftsbereich  
des Ministers der Justiz.**

Vom 3. Februar 1955.

Auf Grund des § 140 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird bestimmt:

I.

Das Land Hessen wird in Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Richter der ordentlichen Gerichte und der Beamten der Justizverwaltung durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt (Main) vertreten.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Februar 1955.

Der Hessische Minister der Justiz  
Z i n n

**Allgemeine Anordnung  
über die Vertretung des Landes Hessen vor den  
Verwaltungsgerichten im Bereich der allgemeinen  
und inneren Verwaltung bei Klagen aus dem  
Beamtenverhältnis.**

Vom 4. Februar 1955.

Auf Grund des § 140 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) wird angeordnet:

I.

Die mir für meinen Geschäftsbereich zustehende Befugnis, das Land Hessen als Dienstherr vor den Verwaltungsgerichten zu vertreten, übertrage ich den Regierungspräsidenten für die Fälle, in denen sie die angefochtenen Verwaltungsakte erlassen haben und ich mir die Vertretung nicht im Einzelfall vorbehalten habe.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Februar 1955.

Der Hessische Minister des Innern  
S c h n e i d e r